

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Ausgabe: Kiel, den 15. Januar

1954

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Zusammensetzung der Disziplinar-kammern und Disziplinarhöfe im Kalenderjahr 1954 (S. 1). — Kollekten im Februar (S. 1). — Jugendschutz (S. 2). — Abwesenheit der Pastoren vom Dienort (S. 2). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 2). — Empfehlenswerte Schriften (S. 2).

III. Personalien (S. 2).

Bekanntmachungen

Zusammensetzung der Disziplinar-kammern und Disziplinarhöfe im Kalenderjahr 1954.

Kiel, den 28. Dezember 1953.

Auf Grund des Kirchengesetzes über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 19. Oktober 1949 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 96) setzen sich die Disziplinar-kammern und Disziplinarhöfe im Kalenderjahr 1954 wie folgt zusammen:

Disziplinar-kammer für Geistliche

Vorsitzender: Oberkonsistorialrat Dr. Epha

Beisitzer: 1) Konsistorialrat Schmidt, ✓
2) Oberkonsistorialrat Ebsen,
3) zwei Geistliche aus der Propstei, der der Ange-schuldigte angehört.

Disziplinarhof für Geistliche

Vorsitzender: Präsident D. Bührke

Beisitzer: 1) Oberkonsistorialrat Brumack,
2) Landgerichtsdirektor Valentin-Zamburg-Volksdorf,
Stellvertreter: Oberstaatsanwalt Dr. Stein-Ighehoe,
3) Pastor Dr. Fries-Albersdorf,
Stellvertreter: Pastor Lucht-Flensburg,
4) Pastor Johannsen-Schwesing,
Stellvertreter: Pastor Schwennefen-Wilster.

Disziplinar-kammer für Kirchengemeinde-beamte

Vorsitzender: Oberkonsistorialrat Dr. Epha

Beisitzer: 1) Konsistorialrat Schmidt,
2) Oberkonsistorialrat Ebsen,
3) Ein Geistlicher aus der Propstei, der der Ange-schuldigte angehört,
4) Bürovorsteher Saß-Kendsburg,
1. Stellvertreter: Friedhofsoberinspektor von Schierstedt-Neu-münster,
2. Stellvertreter: Kirchenmusikdirektor Sprung-Kendsburg.

Disziplinarhof für Kirchengemeinde-beamte

Vorsitzender: Präsident D. Bührke

Beisitzer: 1) Oberkonsistorialrat Brumack,
2) Landgerichtsdirektor Valentin-Zamburg-Volksdorf,
Stellvertreter: Oberstaatsanwalt Dr. Stein-Ighehoe,
3) Propst Steffen-Neumünster,
Stellvertreter: Pastor Martensen-Kiel,
4) Kirchenamtmannt Otto-Zamburg-Altona,
1. Stellvertreter: Friedhofsinsektor Will-Kiel,
2. Stellvertreter: Kirchenmusikdirektor Schulze-Elmsborn.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

D. Bührke

J.-Nr. 20140/I

Kollekten im Februar.

Kiel, den 6. Januar 1954.

Am 7. Februar (letzter Sonntag nach Epiphania) wird in allen Gemeinden die Kollekte für die landeskirchliche Frauenarbeit erbeten. Wir bitten darum, die Sammlung an diesem Sonntag nicht nur mit einem einzigen Satz abzukündigen, sondern in der Abkündigung ein Wort über die Frauenhilfearbeit zu sagen, die in den Nachkriegsjahren in unserer Landeskirche an Umfang zugenommen hat, wie in kaum einer anderen Landeskirche. Es dürfte nicht schwer sein, dieses Wort zu sagen, da ja in fast jeder Gemeinde eine eigene Frauenhilfe besteht und der Gemeinde von da her die Arbeit der Frauenhilfe ans Herz gelegt werden kann. Dabei soll der Hinweis auf die Arbeit, die von Neumünster und Timmendorferstrand in die einzelnen Gemeinden hinein getan wird, besonders betont werden.

Die Sammlung am 21. Februar (Sexagesimä) ist für das landeskirchliche Hilfswerk bestimmt und dient, wie im

Plan angegeben ist, der Unterstützung von Studierenden. Für manchen Studenten ist die Unterstützung durch das Hilfswerk das einzige Stipendium, mit dem er während seines Studiums rechnen darf. Da die Not vieler Studenten auch heute noch groß ist, bitten wir die Kollekte dieses Sonntags der Gemeinde besonders herzlich zu empfehlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
S c h m i d t

J.-Nr. 326/VI

Jugendchutz.

Kiel, den 28. Dezember 1953.

Wir machen die Kirchenvorstände aufmerksam auf zwei vom Bundestag angenommene Jugendschutzgesetze:

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951, BGBI. S. 936,

Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juli 1953, BGBI. I, S. 377.

Beide Gesetze stellen Pastoren und Kirchenvorstände in Verantwortung, die sie nicht übersehen dürfen. Soweit in den Spigen die kirchliche Mitarbeit vorgesehen ist, hat der Centralausschuß für Innere Mission die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen sich bereit erklärt. Darüber hinaus sollte auch in den unteren Verwaltungsstellen jede erbetene Mithilfe nicht versagt werden. Einzelheiten für unser Gebiet können beim Landesverband der Inneren Mission, Kendsburg, Kanalufer 48, erfragt werden.

Neben aller amtlicher Mitarbeit sollten die Pflichten nicht übersehen werden, die allen Verantwortlichen auch in der Kirche obliegen in der Beachtung und Bekämpfung und Verhinderung aller jugendgefährdenden Einflüsse in Wort und Schrift, in Film und Geselligkeit. Alle Gesetze dieser Art bleiben wirkungslos, wenn für ihre Befolgung nicht tatkräftig von verantwortlicher Seite — das gilt auch von den Kirchen und allen ihren Dienstbereichen — eingetreten wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
B r u m m a c k

J.-Nr. 17263/III

Abwesenheit der Pastoren vom Dienort.

Kiel, den 29. Dezember 1953.

Um manche Nachfragen der letzten Zeit zu beantworten, erinnern wir daran, daß Pastoren bei einer Abwesenheit von

bis zu drei Tagen eines Urlaubs nicht bedürfen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1893, S. 27), vorausgesetzt, daß in diese Zeit kein Sonntag fällt. Sie haben diese Abwesenheit aber unter Angabe ihres Vertreters dem zuständigen Propsten anzuzeigen.

Bei einer Abwesenheit am Sonntag ist die Bestimmung J.-Nr. 1069) vom 7. September 1949 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949, S. 87) zu beachten.

Die allgemeinen Urlaubsbestimmungen sind im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1947, Seite 30 ff. veröffentlicht. Für den Erholungsurlaub der Pastoren gilt im allgemeinen die Urlaubsklasse D. Längerer Urlaub ist ebenso wie jeder Urlaub der Propste beim Bischof zu beantragen.

Hierzu verweisen wir auf die Bekanntmachung J.-Nr. 9563/II vom 7. August 1947 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1947, S. 62).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
B r u m m a c k

J.-Nr. 18996/III

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Auf Bitte der Ev.-Luth. Landeskirche Lutin geben wir nachstehende Pfarrstellenausschreibung bekannt:

Möglichst zum 1. April 1954 ist die Pfarrstelle in Süsel, Kreis Lutin (Strandnähe), neu zu besetzen. Landeskirchenrat präsentiert, Kirchenvertretung wählt. Etwa 5000 Seelen, lebendige Gemeinde mit lebendiger Frauen- und Jugendarbeit, auch ein Männerkreis findet sich zusammen; schöne alte Kirche, Pfarrhaus vorhanden, Besuch aller Schularten mit Autobus gut möglich. Organist und Rechnungsführer in einer Person hauptamtlich; Gemeindegeliebte vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Empfehlungen bis zum 25. Januar 1954 an den Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Lutin, Lutin, Schlossstr. 13.

J.-Nr. 19998/III

Empfehlenswerte Schriften.

Nygren, Das lebendige Wort Gottes, ein Gärtenbrief — eine Laiendogmatik. Evang. Verlagswerk Stuttgart, flex. Einband, 96 S., 3,80 DM, 1952. Das Werk erfüllt, was sein Titel verspricht.

J.-Nr. KL 1188/52

Personalien

Ernannt:

Am 29. November 1953 der Kirchenmusiker Ortwin von Solst, Hamburg-Volksdorf, zum Kirchenmusikdirektor;

am 20. Dezember 1953 der Pastor Hermann Sand, bisher in Bergenhusen, zum Pastor der Kirchengemeinde Flensburg-Weihe, Propstei Flensburg;

am 29. Dezember 1953 der Pastor Martin Faehling, bisher in Süsel, zum Pastor der Kirchengemeinde Garstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Bestätigt:

Am 31. Dezember 1953 die Wahl des Pastors Alfred Colbitz, 3. J. in Meiendorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Meiendorf (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 1. November 1953 der Pastor Alfred Schürmann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Propstei Stormarn;

am 15. November 1953 der Pastor Willy Weber als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tangstedt mit dem Amtsitz in Glashütte, Propstei Stormarn.